

# AMTS



# BLATT

des

## Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 23. Januar 2020

Nr. 1/2020

Nr. 1	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Birk II; Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft	Seite 1	Nr. 6	Stadt Kirchenlamitz; Grundsteuer für 2020	Seite 3
Nr. 2	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Mühlbühl; Bekanntmachung und Ladung zur Informationsversammlung	Seite 1	Nr. 7	Stadt Marktleuthen; Jahresabschluss der Stadtwerke Marktleuthen für 2018	Seite 3
Nr. 3	Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Thiersheim-Nord; Schlussfeststellung	Seite 2	Nr. 8	Stadt Marktleuthen; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 18.12.2019	Seite 5
Nr. 4	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge; Beteiligungsbericht des Landkreises Wunsiedel an privatrechtlich organisierten Gesellschaften im Jahr 2018	Seite 2	Nr. 9	Markt Thiersheim; Grundsteuer für 2020	Seite 5
Nr. 5	Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Grundsteuer für 2020	Seite 2	Nr. 10	Markt Thierstein; Grundsteuer für 2020	Seite 5
			Nr. 11	Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz; Haushaltssatzung für 2020	Seite 6
			Nr. 12	Sparkasse Hochfranken; Aufgebotsverfahren SB Nr. 3022545093	Seite 6

Nr. 1

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Dorferneuerung Birk II  
Stadt Weißenstadt, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge**

**Einladung zur Versammlung der Teilnehmergeinschaft**

am Mittwoch, den 05.02.2020, um 19.30 Uhr  
im Pellerhof – Birk 17a in 95163 Birk

Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in einer Teilnehmersammlung sollen die Beteiligten der Dorferneuerung Birk II über den aktuellen Planungsstand der geplanten Baumaßnahmen informiert werden. Zur Versammlung werden die Stadt Weißenstadt und die eingebundenen Planungsbüros vertreten sein. Ich würde mich freuen, wenn Sie an der Versammlung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Bamberg, im Dezember 2019,  
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Michael Ullwer, Projektleiter

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Dorferneuerung Mühlbühl  
Gemeinde Nagel, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge  
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau  
Mitgliedsgemeinden Tröstau und Nagel**

Bekanntmachung und Ladung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken hält am

Nr. 1

Donnerstag, dem 06.02.2020 um 19.30 Uhr  
in 95697 Nagel, Ortsteil Mühlbühl,  
im Saal des Gemeindezentrums, Wunsiedler Straße 25

eine **Informationsversammlung**

über die Durchführung eines Dorferneuerungsverfahrens nach § 5 Flurbereinigungsgesetz in Mühlbühl.

Hierzu werden alle Bürger und Grundeigentümer von Mühlbühl und Wurmloh eingeladen.

Die Bürger und Grundeigentümer sollen an der Dorferneuerung intensiv mitwirken. Da die Dorferneuerung für die Gemeinde von erheblicher Bedeutung ist, liegt es in ihrem Interesse, an der Informationsversammlung teilzunehmen.

In der Versammlung wird insbesondere über Sinn und Zweck der Dorferneuerung, die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen im gemeinschaftlichen und öffentlichen Bereich, über die voraussichtlich anfallenden Kosten und deren Finanzierung sowie über das voraussichtliche Dorferneuerungsgebiet aufgeklärt. Für eine Aussprache besteht ausreichend Gelegenheit.

Zu der Versammlung sind auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Münchberg und die landwirtschaftliche Berufsvertretung geladen, um über die in ihren Fachbereich fallenden Maßnahmen Aufschluss zu geben.

Nr. 2 Bamberg, 13.01.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Winkler, Ltd. Baudirektor

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Dorferneuerung Thiersheim-Nord  
Markt Thiersheim, Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Märkte Thiersheim und  
Thierstein, der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge, der Stadt  
Arzberg und der Stadt Hohenberg a.d. Eger**

Gz. L-A 7566-1175

**Schlussfeststellung**

Das Verfahren Thiersheim-Nord wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Thiersheim-Nord sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken  
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg  
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-ofr.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmo-natigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberfranken/137278/>)

Bamberg, 23.12.2019,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Dipl.-Ing. Hepple, Ltd. Baudirektor

\_\_\_\_\_

Nr. 4

**Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge an privat-rechtlich organisierten Gesellschaften im Jahr 2018 - Beteiligungsbericht**

„Dem Kreistag des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge wurde in seiner Sitzung am 13.12.2019 der Bericht über Beteiligungen des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge an pri-vatrechtlich organisierten Gesellschaften im Jahr 2018 - Beteiligungsbericht - vorgelegt.

Der Beteiligungsbericht liegt im Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Zimmer Nr. 2.26, wäh-rend der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit.“

Wunsiedel, 17.12.2019,

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge;  
gez. Dr. Döhler, Landrat

\_\_\_\_\_

Nr. 5

**Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge**

**Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das  
Kalenderjahr 2020**

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2020 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Höchstädt, 13.01.2020,

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;  
gez.: Bauer, Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_

## Bekanntmachung

### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Jahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2020 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Stadtverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die in dem zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Die Grundsteuer wird, soweit auf dem letzten Grundsteuerbescheid kein anderer Fälligkeitstag angegeben ist, mit einem Viertel des Jahresbetrages am

**15. Februar 2020,  
15. Mai 2020,  
15. August 2020 und  
15. November 2020**

fällig.

Wir bitten, diese Zahlungstermine pünktlich einzuhalten.

Kirchenlamitz, 1. Januar 2020,

Stadt Kirchenlamitz;  
gez. Schwarz, Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_

632 c, sh/so

**Stadtwerke Marktleuthen**

## Bekanntmachung

Gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) wird der Jahresabschluss der Stadtwerke Marktleuthen für das Jahr 2018 bekannt gegeben.

In der öffentlichen Stadtratssitzung vom 18.12.2019 wurde der Jahresabschluss 2018 festgestellt und beschlossen.

Die Abschlussprüfung erfolgte durch die Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gemäß den Grundlagen des § 25 Abs. 2 EBV in Verbindung mit Art. 107 GO und trägt folgenden Bestätigungsvermerk:

### „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen

### Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen,- bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und

der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Marktleuthen - Stadtwerke, Marktleuthen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

## Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

## Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Werkausschuss für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay in Verbindung mit § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

### **Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus**

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, ein schließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

### **Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay**

#### **Aussagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen**

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 7 Abs. 4 KommPrV haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs Anlass geben.

#### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die wirtschaftlichen Verhältnisse**

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er dafür als notwendig erachtet haben.

#### **Verantwortung des Abschlussprüfers**

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der

Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Nürnberg, den 26. April 2019,

Rödl & Partner GmbH;  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft  
gez. Langenbach  
Wirtschaftsprüfer  
gez. Deuerlein  
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

Der Jahresgewinn in Höhe von 24.760,22 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Entwicklung des Anlagevermögens und Lagebericht, liegt ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer 102, Marktplatz 3, 95168 Markt-leuthen, während der allgemeinen Öffnungszeiten sieben Tage öffentlich aus.

Markt-leuthen, 7. Januar 2020,

Stadt Markt-leuthen;  
gez. Leupold, Erster Bürgermeister

Nr. 8

### Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Markt-leuthen (BGS-EWS)

Vom 18. Dezember 2019

Die Stadt Markt-leuthen erlässt auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

#### Satzung

##### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Markt-leuthen vom 21.10.1993 (KrABI. Nr. 24/1993 vom 18.11.1993), zuletzt geändert mit Satzung vom 30.11.2016 (KrAbl. Nr. 25/2016 vom 15.12.2016), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis	5 m3/h	100,00 €/Jahr
bis	10 m3/h	140,00 €/Jahr
bis	20 m3/h	160,00 €/Jahr
bis	30 m3/h	239,00 €/Jahr
über	30 m3/h	274,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs.1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„bei einer Einleitungsmöglichkeit von ungeklärtem Schmutzwasser 4,20 €“

## § 2

Die Satzung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Markt-leuthen, 18. Dezember 2019,

Stadt Markt-leuthen;  
gez. Leupold, Erster Bürgermeister

Nr. 9

### Markt Thiersheim

#### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2020 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thiersheim, 13.01.2020,

Markt Thiersheim;  
gez. Hofmann, Erster Bürgermeister

Nr. 10

### Markt Thierstein

#### Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer nach § 27, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Dies bedeutet, Steuerpflichtige, die 2020 keinen Grundsteuerbescheid erhalten, haben die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten.

Sofern der Gemeindeverwaltung kein Abbuchungsauftrag erteilt worden ist, wird gebeten, die im zuletzt erteilten Bescheid festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Thierstein, 13.01.2020,

Markt Thierstein;  
gez.: Schobert, Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung**

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule  
Kirchenlamitz für das Haushaltsjahr 2020

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**I.**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz (Hauptschule) folgende Haushaltssatzung:

**II.**

Die Haushaltssatzung enthält keine gem. Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile.

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	476.500,00 €
--	--------------

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	101.300,00 €
--	--------------

ab.

**III.**

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Kirchenlamitz -Stadtkämmerei-, Zimmer Nr. 1.4, öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Kirchenlamitz, den 23. Dezember 2019,

Schulverband Mittelschule Kirchenlamitz;  
gez. Schwarz, SchulverbandvorsitzenderAngeschlagen

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

Sparkasse Hochfranken

Nr. 12

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**Aufgebot (Art. 34 ff AGBGB)**

Mit Meldung vom 02.12.2019 wurde uns der Verlust des von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts, ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022545093 angezeigt.

## § 4

**A) Verwaltungsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 252.000,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 144 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.750,00 € festgesetzt.

Der Vorstand hat am 18.12.2019 das Aufgebotsverfahren für dieses Sparkassenbuch beschlossen.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ab Erlass dieses Aufgebotes sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt (Art. 37 AGBGB).

Selb, 18.12.2019,

Sparkasse Hochfranken;  
gez. Maurer, Vorstand

**B) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.